

# ESTESIA – ZENTRUM FÜR SPIRITISTISCHE STUDIEN

## KAPITEL I – BEZEICHNUNG, ART, SITZ

**Artikel 1.** Das Estesia, - Zentrum für Spiritistische Studien, nachfolgend Estesia genannt, ist eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Paragraphen 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in der Stadt Bern.

## KAPITEL II – ZIEL UND ZWECK

**Artikel 2.** Das Estesia beschäftigt sich mit dem Studium und der Praxis der Geisterlehre, kodifiziert durch Allan Kardec, unter Berücksichtigung ihrer drei Grundpfeiler, nämlich der Philosophie, der Wissenschaft und der Religion, gegründet auf den Basiswerken des Spiritismus (dem Buch der Geister, dem Evangelium in Sinne des Spiritismus, dem Buch der Medien, dem Werk der Himmel und die Hölle, sowie dem Buch die Genesis), inklusive aller darauf aufbauenden Werke.

## KAPITEL III – MITGLIEDERSCHAFT

**Artikel 3.** Das ESTESIA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- I. Aktivmitglieder
- II. Passivmitglieder
- III. Gönner

**Artikel 4.** Aktivmitglieder sind diejenigen, die regelmässig an den Sitzungen der Spiritistischen Lehre, Studien oder anderen Estesia Aktivitäten teilnehmen und das Zentrum materiell unterstützen, um dessen Existenz zu gewährleisten. Das Stimm- und Wahlrecht wird erst nach einem Jahr Mitgliedschaft gewährt, welche mit der Einschreibung in das Vereinsregister offiziell beginnt.

**Artikel 5.** Passivmitglieder sind diejenigen, die unregelmässig an Sitzungen der Spiritistischen Lehre, Studien oder anderen Estesia-Aktivitäten teilnehmen, jedoch trotzdem materielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Zentrums leisten. Die Gönner besitzen nicht dieselben Rechte, wie die Aktivmitglieder.

## KAPITEL IV – EINTRITT UND MITGLIED ENTLASSUNGS

**Artikel 6.** Bedingungen zur Aufnahme als Aktivmitglied:

- I. Interesse an der spiritistischen Lehre sowie an der materiellen Existenz von Estesia;
- II. Teilnahme an mindestens 5 (fünf) doktrinären Sitzungen, bevor die Aufnahme, gemäss Estesia Statuten, beschlossen werden kann.
- III. Schriftliche Anmeldung mittels Formular.

**Artikel 7.** Bedingungen zur Aufnahme als Passivmitglied:

- I. Sympathie an der spiritistischen Lehre und Interesse an der materiellen Existenz des Estesia;
- II. Schriftliche Anmeldung mittels Formular.

**Artikel 8.** Die Aufnahme von aktiven Vereinsmitgliedern oder Passivmitgliedern erfolgt durch das Anmeldeformular, welches durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten genehmigt und durch Vorstand an einer ordentlichen Sitzung gebilligt wird.

## KAPITEL V – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

**Artikel 9.** Rechte der Aktiv- und Passivmitglieder, sowie der Gönner:

- I. Teilnahme an den Aktivitäten dem Estesia. Die erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand.
- II. Teilnahme an den Generalversammlungen, unter Beachtung der Statuten und legalen Erfordernissen.

- III. Vorschläge und Anträge sind schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Generalversammlung wird darüber entscheiden, ob sie als Traktanden aufgenommen werden.

**Hinweis:** Die Rechte eines Mitgliedes erlöschen automatisch ein (1) Jahr nachdem es aufgehört hat, seine periodisch fälligen Beiträge zu entrichten, es sei denn, das in Verzug befindliche Mitglied nimmt rechtzeitig mit dem Sekretariat Kontakt auf und erklärt seine Situation.

**Artikel 10.** Pflichten der Aktiv- und Passivmitglieder:

- I. Die Statuten und Reglemente sinngemäss einzuhalten;
- II. Den guten Ruf von Estesia zu wahren und zu dessen Vermögen Sorge zu tragen;
- III. Austritte aus dem Estesia müssen schriftlich gekündigt werden und sind an den Vorstand zu adressieren;
- IV. Den Kassierer bzw. die Kassiererin über eine eventuelle Erhöhung oder eine Senkung des monatlichen Beitrages an das Estesia vorgängig zu informieren.

## KAPITEL VI - BEITRAG

**Artikel 11.** Das Mitglied leistet monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus einen Beitrag im Wert von mindestens CHF 30.00 (Dreissig Schweizer Franken) pro Monat, oder nach eigenem Ermessen, einen höheren Betrag.

**Artikel 12.** Aktiv- oder Passivmitglieder, welche unter einem extreme Mangel an liquiden Mitteln leiden, können eine Befreiung von den monatlichen Beitragszahlungen beantragen. Sie können im Ermessen des Vorstandes so lange davon befreit werden, bis sich ihre finanzielle Situation verbessert hat, respektive solange, wie ihre Notlage andauert.

**Hinweis:** Die Aktiv- und Passivmitglieder, welche wie in diesem Artikel vorgesehen von den Beitragszahlungen befreit sind, behalten weiterhin die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

**Artikel 13.** Ist ein Aktiv- oder Passivmitglied während 6 (sechs) Monaten mit seinen Zahlungen in Verzug, ohne von der im Artikel 12 erwähnten Möglichkeiten Gebrauch zu machen, wird davon ausgegangen, dass er auf seine Rechte als Mitglied verzichtet. Als Konsequenz davon erlischt seine Aktivmitgliedschaft grundsätzlich automatisch, ausser wenn der Vorstand beschliesst, ihm Aufschub in Form einer Fristverlängerung gewährt.

## KAPITEL VII – DAS ERBE UND DIE EINNAHMEN

**Artikel 14.** Das Estesia ist eine juristische Person, von unbestimmter Dauer und mit eigenem, von den Mitgliedern getrenntem Vermögen.

**Artikel 15.** Das Vermögen von Estesia besteht aus beweglichen Vermögenswerten, Einrichtungen. Anlagen und finanziellen Mitteln, die entweder erworben wurden oder aus Schenkungen stammen.

**Hinweis.** Bewegliche Sachen können vom Vorstand verkauft, getauscht oder gespendet werden. Dieser führt über die Transaktionen Buch und führt sie im Jahresbericht auf, welcher der jährlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

**Artikel 16.** Finanzielle Mittel der Estesia werden beschafft durch:

- I. Mitgliederbeiträge;
- II. Verkauf von Büchern;
- III. Darlehen von Bücher; DVDs; CDs;
- IV. Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen;
- V. Einnahmen aus Wohltätigkeitsveranstaltungen;
- VI. Schenkungen und Veräusserungen.

**Artikel 17.** Alle zusätzlichen Kosten müssen vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden, in Einklang mit den intern vereinbarten Regelungen, welche dem Verantwortungsbereich der Finanz- und Administrationsorganisation unterstehen.

**Artikel 18.** Die Mitglieder können für Schäden, welche durch das Estesia verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden. Dieser Ausschluss umfasst sowohl die vertragliche, wie auch die Vermögenshaftung, als auch die deliktische und die Personenhaftung, sofern der Schaden oder das Vergehen nicht durch das Mitglied selber verursacht wurde.

## **KAPITEL VIII - ORGANISATION**

**Artikel 19.** Estesia setzt sich zusammen aus:

- I. der Generalversammlung;
- II. dem geschäftsführenden Vorstand.

**Artikel 20.** An der Generalversammlung können alle Aktiv- und Passivmitglieder teilnehmen.

**Absatz 1.** Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung muss spätestens 20 (zwanzig) Tage vorher erfolgen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Sollten Wahlen auf der Traktandenliste stehen, so müssen die Namen derer, die gewählt werden sollen, auf der Liste aufgeführt sein.

**Absatz 2.** Jedes aktive Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Das Passivmitglied ist stimm-, jedoch nicht wahlberechtigt. Die Gönner haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

**Artikel 21.** Aufgabe der Generalversammlung ist:

- I. Dem geschäftsführenden Vorstand zu helfen, die Ziele und Zwecke des Estesia, durch die Unterbreitung von Arbeitsplan-Vorschlägen, zu erreichen;
- II. Änderungen oder Ergänzungen der jetzigen Statuten mit mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Stimmabgaben zu genehmigen;
- III. Über Vorschläge, die vom geschäftsführenden Vorstand unterbreitet werden, zu beraten und darüber abzustimmen;
- IV. Über die Auflösung des Estesia und über die Bestimmung ihres Vermögens unter Berücksichtigung der Statuten und des internen Reglements des Vereins zu beraten, sowie entsprechende Beschlüsse zu fassen;
- V. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in Form einer öffentlichen Abstimmung zu wählen;
- VI. Jährlich die vorgelegten Rechnungsabschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zu genehmigen;
- VII. Jährlich die Rechnungsprüfer zu wählen.
- VIII. Den minimalen Mitgliederbeitrag festzulegen.

**Artikel 22.** Die Generalversammlung ist zum Zeitpunkt der Eröffnung (erste Einberufung) beschlussfähig, wenn die Hälfte aller im Vereinsregister aufgeführten Aktivmitglieder plus einem Mitglied physisch anwesend ist. 30 Minuten nach Beginn der Generalversammlung (zweite Einberufung) ist sie mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Hinweis:** Die Stimmzähler werden durch die Anwesenden während der Versammlung gewählt. Die Zählung der Stimmen wird öffentlich vorgenommen und das Total der erreichten Stimmen von jedem Traktandum ist separat schriftlich festzuhalten.

**Artikel 23.** Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Estesia`'s oder von einer von ihm designierte Person geführt.

**Artikel 24.** Die Generalversammlung, wird jedes Jahr im März zur Genehmigung der Geschäftsbücher und alle 2 (zwei) Jahre, gemäss Art. 35, zur Wahl des Vorstands einberufen.

**Artikel 25.** Die Hauptversammlung wird außerordentlich einberufen, wenn sie vom Präsidenten mit der Mehrheit des Vorstands (oder einem Fünftel der Mitglieder) gefordert wird.

## **KAPITEL IX – GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

**Artikel 26.** Der geschäftsführende Vorstand des Estesia setzt sich zusammen aus: einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, einer Sekretärin, einem Kassierer, einem Berater und einem Promotion und Marketing Direktor.

**Artikel 27.** Die Mandate der gewählten Vorstandsmitglieder dauern 2 (zwei) Jahre. Sie können entweder einzeln oder zusammen (als Gremium) wiedergewählt werden.

**Artikel 28.** Der Vorstand trägt die Verantwortung für:

- I. Management und Verwaltung, in Übereinstimmung mit den Statuten und dem internem Reglement;
- II. Entwicklung des Aktivitäten-Programms des Estesia;
- III. Etablieren der Vorschriften und der internen Richtlinien;
- IV. Überarbeitung der Reglemente, falls dies von einer Mehrheit der Stimmberechtigten als notwendig empfunden wird.
- V. Entscheidung über administrative Maßnahmen;
- VI. Ernennung eines stellvertretenden Ersatzvorstandsmitgliedes ad Interim, im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit des regulären Amtsinhabers, unter der Voraussetzung, dass keine anderen gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden können. Das Ersatzvorstandsmitglied ist aus den Reihen der Aktivmitglieder zu wählen.
- VII. Ermächtigung von Finanztransaktionen;
- VIII. Vergabe von Aufträgen zur Ausführung von Arbeiten oder Reparaturen, welche unabdingbar sind, um den Fortbestand der normalen Aktivitäten des Vereins sicherstellen zu können;
- IX. Vorschläge zur Änderung der Statuten für die Generalversammlung.
- X. Die Mitglieder des Vorstandes müssen legal in der Schweiz domiziliert sein.

**Artikel 29.** Der Präsident trägt die Verantwortung für:

- I. Verwaltung und Vertretung des Estesia in internen und externen Angelegenheiten;
- II. Einhalten und das Durchsetzen der geltenden Statuten und den internen Regeln;
- III. Das Führen von Sitzungen des Vorstandes; Das Einberufen und den Vorsitz von Hauptversammlungen für ordentliche und außerordentliche Sitzungen, welche in diesen Statuten vorgesehen sind, ausgenommen der Verantwortlichkeit für die Mitglieder des Vorstandes und deren Wahl.
- IV. Unterschrift zu zweit mit dem Sekretär des Estesia für Verträge und Geschäftskorrespondenz;
- V. Unterschrift zu zweit mit der Kassiererin für Dokumente, welche Finanztransaktionen betreffen.
- VI. andere spezifische Aufgaben, welche im internen Reglement vorgesehen sind.

**Artikel 30.** Der Vizepräsident trägt die Verantwortung für:

- I. Die Vertretung des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung, so wie die Verpflichtung, sich an der Verwaltung des Estesia, gemeinsam mit dem Präsidenten, zu beteiligen, wobei er von ihm und von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auch besondere Aufträge erhalten kann, wie sie im internen Reglement aufgeführt sind;
- II. Das Einberufen der Generalversammlung zur Neubesetzung des Präsidialamtes, bei einer Vakanz des Präsidenten von mehr als 6 (sechs) Monaten nach dem Ende s Amtszeit;
- III. andere speziell Aufgaben, welche im internen Reglement vorgesehen sind.

**Artikel 31.** Der Berater trägt die Verantwortung für:

- I. Ersetzen des Vizepräsidenten im Falle, dass dieser seinen Pflichten nicht nachkommen kann und der Übernahme von dessen Rechten und Pflichten ad Interim, gemäss den Definitionen des Reglements.
- II. Übernahme des Präsidiums, falls sowohl der Präsident wie auch der Vizepräsident ihren Verpflichtungen – auch vorübergehend - nicht nachkommen können.
- III. andere spezifische Aufgaben, welche im internen Reglement definiert sind..

**Hinweis:** Im Falle, dass der Präsident und der Vizepräsident gleichzeitig und unwiderruflich ausfallen, sei es durch Tod oder Absetzung von beiden Amtsinhabern zur selben Zeit, übernimmt der Berater die Aufgabe, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, um die vakanten Ämter per ordentlichem Wahlverfahren mit neuen Mitgliedern zu besetzen.

**Artikel 32.** Der Berater trägt die Verantwortung für:

- I. Die Organisation und die Ordnung in den Sekretariatsdiensten;
- II. Das Führen des Protokolls der Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Generalversammlung;

- III. Das Unterzeichnen von rechtlich relevanten Dokumenten gegenüber Dritten mit dem Präsidenten zusammen, wie Verträge, Rechtstitel und andere Dokumente, mit welchen der Verein Verantwortungen übernimmt oder Verpflichtungen eingeht.
- IV. Das Schreiben von Protokollen der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung;
- V. Interessierte mit Wissen über Versammlungen zu versorgen, welche durch den Vorstand oder den Präsidenten einberufen wurden.
- VI. andere spezifische Aufgaben, wie sie im internen Reglement vorgesehen sind.

**Artikel 33.** Der Direktor von Promotion und Marketing trägt die Verantwortung für:

- I. Das Herstellen von Bildmaterial für die Publikation aller Aktivitäten des Estesia;
- II. Das Entwickeln und Aktualisieren von Online-Plattformen;
- III. Entwerfen von Methoden für die Verbreitung Spiritistischer Inhalte, welche vom Vorstand unterstützt werden;
- IV. andere spezifische Aufgaben, gemäss internem Reglement.

**Artikel 33.** Der Kassier trägt die Verantwortung für:

- I. Das ordentliche Führen der Finanzbuchhaltung und der Steuerunterlagen der Estesia Wirtschaftsgüter;
- II. Die Finanzbücher und das Wertschriftenverzeichnis ordentlich zu führen und jederzeit auf dem aktuellsten Stand zu halten.
- III. Das Unterzeichnen von Bilanz, Kontozahlungen, Checks oder anderen Dokumenten, zusammen mit dem Präsidenten.
- IV. Das Aufbereiten der Monatsabschlüsse und der Abschlussbilanz des Geschäftsjahres, damit diese zusammen mit dem Bericht des Vorstands und der Stellungnahme der Rechnungsrevision der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden können;
- V. andere spezifische Aufgaben, welche im internen Reglement vorgesehen sind.

## **KAPITEL X - WAHLEN**

**Artikel 35.** Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt alle 2 (zwei) Jahre, jeweils im März, in folgender Form:

- I. Das Delegieren des Stimmrechts an einen Bevollmächtigten ist nicht gestattet;
- II. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder, welche ihren Beitrag bezahlt haben;
- III. Wenn alle Stimmen ausgezählt und alle Einsprachen beigelegt sind, sofern es solche haben sollte, verkündet der Präsident die Namen der Gewählten, welche ihre Sitze sofort einnehmen und ihr Amt am Ende der Hauptversammlung antreten.

## **KAPITEL XI – AUFLÖSUNG DES ESTESIA'S**

**Artikel 36.** Die Auflösung des Estesia kann nur durch eine Abstimmung anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung bewirkt werden, deren Einberufung von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Aktivmitglieder oder dem Vorstand gefordert werden muss. An der Abstimmung müssen mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Aktivmitglieder teilnehmen und bei der Schlussabstimmung müssen sich 9/10 (neun Zehntel) der Anwesenden sich für die Auflösung aussprechen.

**Artikel 37.** Bei einer allfälligen Auflösung von ESTESIA werden alle Güter an eine zuvor von den Mitgliedern zu bestimmenden, gleichwertige spiritistische oder soziale Organisation vermacht.

## **KAPITEL XIII – ALLGEMEINE REGELN**

**Artikel 39.** Alle Dienste, welche die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für den Verein leisten, werden weder direkt noch indirekt entlohnt.

**Artikel 40.** Estesia's Einrichtung sowie sein Namen dürfen in keinem Fall eigennützig benützt werden.

**Artikel 41.** In diesen Statuten nicht erwähnte Fälle sind durch die Generalversammlung zu behandeln.

**Artikel 42.** Zusätzliche Richtlinien, welche die Funktionalität des Estesia regeln, werden mittels internen Reglementen, gemäss den in den Statuten definierten Rahmenbedingungen, festgelegt.

**Artikel 43.** Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. März 2016 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Es gibt jeweils je eine Originalausgabe der Statuten in portugiesischer und in deutscher Sprache.

Bern, den 21. März 2016.

---

Präsidentin

---

Sekretärin